Dialogforum "Bund trifft kommunale Praxis"

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten

2. Fachgespräch 26.10.2017

"Der Prozess vom Bedarf bis zur Leistungsgestaltung"

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Berlin

Gliederung

- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche – Daten und Fakten
- 2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung innerhalb des SGB VIII
- 3. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung
- 4. Teilhabeplanverfahren / Gesamtplanverfahren
- 5. Fachliche Bewertung



1. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche Daten und Fakten: DESTATIS 2013 / Bericht BMAS BTHG

47.861 Kinder und Jugendliche Leistungen mit seelischer Behinderung nach § 35 a SGB VIII
6 % sind unter 7 Jahre alt; 78 % sind zwischen 7 und 14 Jahren Leistungsausgaben: ca. 1,027 Mrd. € pro Fall: 21.460 Euro/Jahr

157.346 Kinder und Jugendliche mit geistiger / körperlicher Behinderung 68 % sind unter 7 Jahre alt Leistungsausgaben: ca. 2,38 Mrd. € pro Fall: ca. 15.100 €/Jahr (in Einrichtungen: 21.000 €/Jahr ambulant: 8.570 €/Jahr).

Ende 2013: über 205.000 Kinder mit Behinderung 1 Mio. Kinder mit erzieherischen Bedarf / 7,4 Mrd.€



Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

157.346 Kinder und Jugendliche mit geistiger / körperlicher Behinderung

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen

und

- für Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule

Ende 2013: 1,15 Mrd. €



2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung

Diskussionspapier der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 15.05.2017

- Gleiche Rechte schaffen
- Zugänge sicherstellen
- Teilhabe verwirklichen



2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung Diskussionspapier der Fachverbände vom 15.05.2017

Gleiche Rechte schaffen:

- Alle Leistungen im SGB VIII inklusiv ausgestalten
- Inklusion und Teilhabe als Auftrag der inklusiven Kinder und Jugendhilfe



2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung

Diskussionspapier der Fachverbände vom 15.05.2017

Zugänge sicherstellen:

- Hilfeplanung umfassend und bedarfsorientiert gestalten
- Behinderungsbedingte Bedarfe in die systemische Hilfeplanung der Jugendhilfe integrieren
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch inklusive Verfahren ermöglichen
- Leistungen und Angebote inklusiv und barrierefrei gestalten



2. Grundbedingungen für die Inklusive Lösung

Teilhabe verwirklichen:

- Alle bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickeln
- Verbindliche Standards für inklusive Leistungen schaffen
- Schnittstellen zu anderen Systemen klären, um Leistungslücken zu vermeiden

Diskussionspapier der Fachverbände vom 15.05.2017

http://www.diefachverbaende.de/stellungnahmen/





3. Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung 2017

Kinder-und Jugendhilfe §§ 36 ff SGB VIII Mitwirkung/Hilfeplan

Eingliederungshilfe § 58 SGB XII Gesamtplan



Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung 2018

Das <u>Bundesteilhabegesetz</u> (<u>BTHG</u>) seit dem 1.1.2017 Das neue Bedarfsermittlungsverfahren ab dem **1.1.2018**

§§ 141 ff SGB XII Gesamtplanverfahren 01.01.2018 - 1.12.2019

§§ 117 ff SGB IX Gesamtplanverfahren ab 01.01.2020





Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung: SGB IX

Beide Rehabilitations-Träger nach § 6 SGB IX:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Sozialhilfe

Gemeinsame Rechtsgrundlage für die Bedarfsermittlung § 7 Vorbehalt der abweichender Regelungen bis 31.12.2017

Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträge<u>r geltenden</u> Leistungsgesetzen.

Rechtsgrundlagen für die Bedarfsermittlung:

§ 7 Vorbehalt der abweichender Regelungen bis 31.12.2017

Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

§ 7 Vorbehalt der abweichender Regelungen ab 01.01.2018

(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor.

Kap. 4 SGB IX Koordinierung der Leistungen (Teilhabeplan) gilt auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe!

Grundsätze der Bedarfsermittlung gelten für alle Reha-Träger

Bundesteilhabegesetz (§19 SGB IX) Teilhabeplan

- bei Mehrheit der Leistungsbereiche oder
- bei Mehrheit der Rehabilitationsträger
- Inkrafttreten 01.01.2018
- Gilt auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Umsetzung des BTHG auf der Länderebene, aber keine Abweichung hinsichtlich des Verfahrens



Bedarfsermittlungsverfahren

1. Januar 2018 – Bedarfsermittlung

- Bundeseinheitliches *Verfahren* mit länderspezifisch ausgeprägten *Instrumenten* nach bundeseinheitlichen Kriterien ICF-Orientierung (ICF = Klassifikation der WHO)
- Gesetzliche Regelung des Verfahrens mit festgelegten Mindestinhalten
- Regelungen zu Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren
- Verbindliche Einbeziehung der Pflegeversicherung
- Beteiligung der Dienste/Einrichtungen im Verfähren ist einzufordern (im Teilhabeplanverfahren vorgesehen!)



Verfahren

Zugang zur Bedarfsermittlung:

- Die Bedarfsermittlung ist der Prozess, bei dem unter Zuhilfenahme von Instrumenten in transparenter Form eine Dokumentation von Wünschen und Erfordernissen zur Teilhabe der leistungsberechtigten Person erfolgt.
- Alle Personen, die Anspruch auf Teilhabe haben und eine "wesentliche Behinderung" haben (bis 2022 -Definition des Personenkreises – EGH-VO)



Verfahren

Bedarfsfeststellung

Feststellung einer Behinderung oder drohenden Behinderung:

"Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor,

wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht"

§2 Abs. 1 SGB IX



Verfahren

Bedarfsfeststellung

Prüfung des Bedarfs an Teilhabeleistungen

- umfassend
- Rehabilitationsträgerübergreifend
- Leistungsgruppenübergreifend
- Teilhabebedarfe, die zu mehreren Leistungen führen können, müssen im Rahmen der Bedarfsermittlung auch erkannt werden (Teilhabeplanverfahrens § 19 ff. SGB IX-neu)

Der "leistende" Reha-Träger kann als "ultima ratio" für andere Reha-Träger Bedarfe feststellen und kostenwirksam über Leistungen aus deren Zuständigkeitsbereich entscheiden (§ 15 SGB IX

Begrifflichkeiten

SGB IX – Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Begriffe:

- Teilhabeplanung ./. Hilfeplanung
- Teilhabeplan

Ergebnis der Teilhabeplanung / Gesamtplanung

Zielvereinbarung zwischen den Leistungsberechtigten und

dem Träger der EGH



Instrumente der Bedarfsermittlung Teilhabeplanverfahren - Rehabilitationsträger

Verpflichtung der Erarbeitung gemeinsamer, trägerübergreifender Grundsätze zu Instrumenten der Bedarfsermittlung (§ 13 (1) i. V. m. § 26 (2) Nr. 7 und § 39 (2) Nr. 2 SGB XI-neu) – BAR Empfehlungen

§ 13 (1) SGB IX-neu: "Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.





Instrumente der Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen.

Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen."



Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen:

- § 13 (2) SGB IX-neu: "Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,
- 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind."





Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen:

§ 13 (2) SGB IX-neu: "Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene[1] Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen.

Funktionsbezogen d.h. die "trägerübergreifende Beurteilung von Teilhabeeinschränkungen [...] grundsätzlich nach dem, bio-psycho-sozialen Modell' zu erfolgen hat" (BMAS 2016, 238)





Fachliche Bedeutung der Bedarfsermittlung

- Passgenaue Leistungen maßgeblich für die individuellen Teilhabechancen des Einzelnen, die Bedarfsermittlung ein zentrales Element
- Eine Machbarkeitsstudie bei der Bedarfsermittlung bei LTA - 429 verschiedene Instrumente,
- Grundsätzlich ein mehrfacher Einsatz von Instrumenten der Bedarfsermittlung,
- Mehrfacherhebungen sind teilweise notwendig.





Fachliche Bedeutung der Bedarfsermittlung

- ein übergreifender fachlicher Entwicklungsprozess von gemeinsamen Grundlagen erforderlich
- Im gegliederten System sind einheitliche und übergreifende und wissenschaftlich evaluierte Grundlagen erforderlich



Teilhabeplan

§ 19 SGB IX Teilhabeplan

Abstimmung und Ineinandergreifen unterschiedlicher Leistungen – hier Einbeziehung der Leistungsanbieter § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX

Der Teilhabeplan beinhaltet z.B.:

- 1. Datum des Antragseinganges
- 2. Ergebnis der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Rehabilitationsträger
- 3. Feststellung des individuellen Bedarfes
- 4. Die verwendeten Instrumente
- 5. Erreichbare Teilhabeziele





Teilhabeplanverfahren

§20 Teilhabeplankonferenz

- Kann vom Leistungsträger vorgeschlagen werden
- Voraussetzung ist die Zustimmung vom Leistungsberechtigten
- Auf Wunsch kann eine Bezugsperson des Leistungsberechtigten teilnehmen

Der Vorschlag kann abgelehnt werden wenn:

- 1. Der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
- 2. Der Bedarf dem Aufwand einer Konferenz nicht entspricht



- Das Teilhabeverfahren gilt für alle Rehabilitationsträger (auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
- Zusätzlich gibt es für die Eingliederungshilfe das Gesamtplanverfahren
 7 Abs. 2 SGB IX beachten
 (von § 19 Abs. 2 Nr. 5 Einbeziehung der LE kann nicht abgewichen werden)



Gesamtplanung, § 141 / 117 Gesamtplanverfahren

- Einbezug des Leistungsberechtigten (beginnend mit einer Beratung)
- Ziele und Wünsche über Art der Leistung des Leistungsberechtigten
- Kriterien für den Einbezug des Leistungsberechtigten

Verfahren:

- 1. Transparent
- 2. Trägerübergreifend
- 3. Interdisziplinär
- 4. Konsensorientiert
- 5. Individuell
- 6. Lebensweltbezogen
- 7. Sozialraumorientiert
- 8. Zielorientiert





§ 141 / 117 SGB IX Gesamtplanverfahren

- Durchführung einer Gesamtplankonferenz mit allen Beteiligten, die mit dem Leistungsberechtigten
- Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.
- Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit Beteiligung der Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten

Ziel: Ermittlung eines individuellen Bedarfes



§ 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Siehe auch ICF-CY!



§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,





§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

. . . .

- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

.





§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

9 ICF-Lebensbereiche (ICF: Domänen) sind zu berücksichtigen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.





§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Als Teilhabeziele sind z.B.: die angestrebten Wohn- und Lebensformen die Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu verstehen

Das Assessmentinstrument muss geeignet sein, die Teilhabeziele aufzunehmen und die Ermittlung des darauf bezogenen Bedarfs daran auszurichten.

Es muss geeignet sein, den konkreten persönlichen Bedarf zu ermitteln.

Gesamtplanverfahren

- Ermittlung des individuellen Bedarfes
- Durchführung einer Gesamtplankonferenz
- Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz
- Gesamtplankonferenz § 119 mit Zustimmung des LB – kann vom EGH-Träger abgelehnt werden





Leistungen im Gesamtplanverfahren

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Offener Leistungskatalog



Kritische PUNKTE/ FRAGEN

- Wie wird die Verständigungsprozesse über individuelle Bedarfe und angemessene Unterstützung im Verwaltungsverfahren gelingen?
- Wie wir die Steuerung erfolgen?
- Bund-Länder-Verhältnis? Wie werden die Länder die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Bedarfsfeststellung umsetzen?
- Ist es verantwortbar, dass in den Bundesländern unterschiedliche Instrumente zur Bedarfsbemessung zur Anwendung gelangen können?
- Unterschiedliche Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung abhängig vom Bundesland / vom Landkreis?



Grundbedingungen

Grundanforderungen

- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtsansprüchen nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen.
- Beteiligung von jungen Menschen mit Beeinträchtigung und Eltern ermöglichen
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung darf nicht zu einer Verschlechterung führen





Grundbedingungen

.

- Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Leistungsträger) muss im Hinblick auf die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte ausreichend ausgestattet werden, um die neuen Aufgaben übernehmen zu können.
- Der Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe ohne Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche
- Die Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Leistungsbereichen der übrigen Sozialgesetzbücher lückenlos regeln



Grundbedingungen

- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln.
- Die Finanzierung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche und ihre Zusammenführung unter dem Dach des SGB VIII ist sicherzustellen (2,5 Mrd. €)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. stellv. Geschäftsführerin u. Justiziarin Reinhardstr. 13, 10117 Berlin janina.bessenich@caritas.de

